

extrablatt



ABGELTUNGSTEUER – WANN SIE GILT, WIE VIEL SIE KOSTET, WAS ANLEGER TUN SOLLTEN

abgeltungsteuer

AB DEM 01.01.2009 GILT DIE ABGELTUNGSTEUER AUF KAPITALEINKÜNFTE ALLER ART. JEDOCH NICHT ALLE INVESTMENTFORMEN WERDEN IN DER ÜBERGANGSPHASE VOR EINFÜHRUNG DER ABGELTUNGSTEUER GLEICH BEHANDELT. DAHER LASSEN SICH DURCH GUT ÜBERLEGTE ENTSCHEIDUNGEN VOR DEM 31.12.2008 STEUERVORTEILE SICHERN. VÖLLIG LEGAL, WIE SICH VERSTEHT.

Ziel der Abgeltungsteuer, die am 01.01.2009 in Kraft tritt, ist die Vereinheitlichung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen für Privatanleger. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Zinsen, Dividenden sowie Ausschüttungen von Investmentfonds. Für Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 erworben und anschließend veräußert werden fällt die Abgeltungsteuer auch auf realisierte Kursgewinne an – unabhängig davon, wie lange ein Wertpapier gehalten wurde. Die Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte („Spekulationsfrist“) entfällt.

Ab Januar 2009 wird es einen Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro für Ledige sowie 1602 Euro für Verheiratete geben. In Höhe des Pauschbetrages kann – wie bisher – ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Der Ansatz von tatsächlich entstandenen Werbungskosten entfällt. Jedoch können transaktionsbezogene Gebühren (z.B. Verkaufsprovisionen) bei der Ermittlung des Gewinns aus Veräußerungsgeschäften abgezogen werden.

Sobald der Sparerpauschbetrag durch Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeschöpft ist, fällt auf alle Kapitaleinkünfte Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (plus 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an. Dies ergibt eine maximale Gesamtbelastung von rund 28 Euro-Cent pro Euro Ertrag (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Mit der Einbehaltung der Abgeltungsteuer ist die Steuerschuld – wie der Name sagt – abgegolten.

Damit unterliegen ab 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr dem individuellen Steuersatz von maximal 45 % im Rahmen der Steuerveranlagung. Für Personen, deren individu-

eller Steuersatz unter der Marke von 25 Prozent liegt, besteht die Möglichkeit, die zu viel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung zurückzufordern.

Die Vorschriften zur Regelung der Abgeltungsteuer sollen grundsätzlich für nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge gelten. Vor dem 01.01.2009 erworbene Aktien, Anleihen und Fonds genießen Bestandsschutz und können nach Ablauf der derzeit geltenden „Spekulationsfrist“ auch nach dem 31.12.2008 steuerfrei veräußert werden. Für Zertifikate gelten hier Besonderheiten. Der uneingeschränkte Bestandsschutz gilt nur für vor dem 15.03.2007 erworbene Zertifikate. Doch auch Zertifikate, die nach dem 14.03.2007 bis einschließlich 31.12.2008 erworben werden, können die steuerliche Situation des Anlegers optimieren.

Somit kann in Abhängigkeit vom Anlagehorizont durch überlegte Entscheidungen die Steuerbelastung optimiert werden. Welche Aspekte hier für den Privatanleger zu beachten sind, wird auf den folgenden Seiten erläutert.

ÜBERSICHT: AKTUELLE RECHTSLAGE BIS 31.12.2008

	Dividendeneinkünfte	Zinseinkünfte	Veräußerungsgewinne
Steuerpflicht	Grundsätzlich steuerpflichtig		Steuerpflichtig, sofern zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als 12 Monate liegen („Spekulationsfrist“)
Steuerpfl. Anteil	50% (Halbeinkünfteverfahren)	100%	50% (Aktien) 100% (Sonstige)
Steuersatz	Zum persönlichen Steuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer)		
Besonderheit	Sparerfreibetrag (inkl. Werbungskostenpauschale) von 801 Euro/1602 Euro (Ledige/Verheiratete) Darüber liegende Beiträge sind steuerpflichtig.		Freigrenze von 512 Euro. Bei Erreichen dieser Grenze ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig

ÜBERSICHT: RECHTSLAGE AB 01.01.2009

	Dividendeneinkünfte	Zinseinkünfte	Veräußerungsgewinne (Haltedauer nicht maßgeblich)*
Steuerpflicht	Grundsätzlich steuerpflichtig		
Steuerpfl. Anteil	100%		
Steuersatz	Max. 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer)		
Besonderheit	Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Ledige, 1602 Euro für Verheiratete Nach vollständiger Ausschöpfung des Sparerpauschbetrages fällt Abgeltungsteuer an.		

* Ausnahme: Übergangsregelung für Käufe vor dem 01.01.2009

ÜBERSICHT: REGELUNGEN ZU VERÄUßERUNGSGEWINNEN BEI KAUF VOR DEM 01.01.2009

Aktien Anleihen Investmentfonds	Zertifikate
Bei Kauf vor dem 01.01.2009 können Kursgewinne weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung mehr als 12 Monate vergangen sind. Durch den Erwerb von Aktien, Anleihen oder Investmentfonds vor dem 01.01.2009 lassen sich langfristig Steuervorteile sichern	<p>a) Kauf des Zertifikates vor dem 15.03.2007: Kursgewinne sind außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei – auch bei Veräußerung nach dem 30.06.2009.</p> <p>b) Kauf des Zertifikates nach dem 14.03.2007 und vor dem 01.01.2009: Kursgewinne sind außerhalb der „Spekulationsfrist“ bei Veräußerung vor dem 01.07.2009 steuerfrei.</p> <p>c) Kauf des Zertifikates nach dem 31.12.2008: Veräußerungsgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer.</p>

kurzfristiger anlagehorizont

Für Anleger mit einem persönlichen Steuersatz über 25 % ist die Verlagerung von Zinserträgen in das Jahr 2009 vorteilhaft. Ab 2009 werden diese mit der Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) belegt, was zu einer Entlastung führt, wenn der persönliche Steuersatz darüber liegt. Möglichkeiten zur Verlagerung der Zinserträge bieten **Anleihen** mit überlangem ersten Kupon, der im Jahr 2009 gezahlt wird.

Für einen Anlagehorizont bis Mitte 2009 haben auch **Zertifikate** für den Anleger Vorteile. Bei Erwerb nach dem 14.03.2007 und vor dem 01.01.2009, können Kursgewinne aus diesen Produkten noch vor dem 01.07.2009 steuerfrei vereinnahmt werden, wenn seit Erwerb des Zertifikates mehr als ein Jahr vergangen ist. Bei Veräußerungen nach dem 31.12.2008 unterliegen die innerhalb der Einjahresfrist realisierten Kursgewinne der Steuerpflicht für private Veräußerungsgeschäfte.

Haben sich bei einem Zertifikat Kursverluste angesammelt, sollte mit einem Verkauf bis nach dem 30.06.2009 gewartet werden. Denn Kursverluste sind ab dem 01.07.2009 mit laufenden Erträgen sowie Gewinnen anderer Anlageformen verrechenbar, wenn die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist.

Ebenso bieten sich **Fonds** für den kurzfristigen Anlagehorizont an. Auch hier gilt: Ist seit Erwerb des Fonds mehr als ein Jahr vergangen, können Kursgewinne weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden. Ausschüttungen und Thesaurierungen von Fonds unterliegen ab dem 01.01.2009 grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

langfristiger anlagehorizont

Für ein langfristig aufgestelltes Investment sind **Fonds** eine geeignete Antwort, da mit Fonds die alte Steuergesetzgebung „eingefroren“ werden kann. Kursgewinne, die der Fonds nach Einführung der Abgeltungsteuer erzielt, bleiben für den Anleger steuerfrei, wenn der Fonds vor dem 01.01.2009 gekauft wurde. Lediglich Ausschüttungen oder Thesaurierung dieser Fonds, die nach dem 01.01.2009 erfolgen, sind steuerpflichtig.

Bei langfristigen Anlagen zur Altersvorsorge sind aus steuerlichen Gesichtspunkten **Rentenversicherungen** vorteilhaft. Während der Ansparphase kommt es zu keiner Besteuerung der erwirtschafteten Erträge. Wählt der Anleger im Alter eine Verrentung des Kapitals kommt es zur günstigen Ertragsanteilsbesteuerung. Erfolgt alternativ eine Kapitalauszahlung nach einer Laufzeit des Vertrages von mindestens 12 Jahren und ab einem Alter von 60 Jahren, wird die Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz belegt. Kommt es zur Kapitalauszahlung ohne Erfüllung eines der beiden Kriterien unterliegt der Wertzuwachs der Abgeltungsteuer.

impresum

HERAUSGEBER:

Commerzbank AG

Inhalt:

Zentrales Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden
Fachbereich Vermögensanlage und Vorsorge

Layout & Druck:

Zentrales Geschäftsfeld Corporates & Markets, Derivatives
60261 Frankfurt am Main

REDAKTION:

Christian Machts, Heinz-Josef Simons, Ulrich Spöner, Alexander Wenzel

DESIGN + REALISATION:

von Oertzen GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

BILDNACHWEIS:

corbis

Commerzbank AG

© Corporates & Markets, Derivatives
60261 Frankfurt am Main

DISCLAIMER

Für die Erstellung dieser Ausarbeitung sind die Bereiche Privat- und Geschäftskunden, Vermögensanlage und Vorsorge und Corporates & Markets, Derivatives der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, bzw. die in der Ausarbeitung genannten Konzerngesellschaften („Commerzbank“) verantwortlich.

Die im /extrablatt/ veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Diese Ausarbeitung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Sie soll lediglich eine selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern und ersetzt nicht eine anleger- und anlagegerechte Beratung, insbesondere ist sie nicht als steuerliche Beratung zu verstehen. Einschätzungen und Bewertungen reflektieren die Meinung des Verfassers im Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Zu den allgemeinen Risiken der Wertpapieranlage gibt die Broschüre „Basisinformationen für die Vermögensanlage in Wertpapieren“ Aufschluss. Die in der Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Die Commerzbank AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 32000 eingetragen und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Commerzbank AG, © Corporates & Markets, Derivatives, 60261 Frankfurt am Main



dr. markus krebber

Dr. Markus Krebber ist Bereichsleiter „Vermögensanlage und Vorsorge“ im Zentralen Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden der Commerzbank.

„ABGELTUNGSTEUER – WIE PRIVATE ANLEGER REAGIEREN KÖNNEN“

extrablatt: Herr Dr. Krebber, was halten Sie von der Einführung der Abgeltungsteuer? Ist diese ein Nachteil für den Anleger?

dr. markus krebber: Grundsätzlich von einem Nachteil zu sprechen wäre falsch. Durch die Abgeltungsteuer werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der bisherigen Systematik herausgelöst, in welcher der individuelle Steuersatz zugrunde gelegt wird. In diesem Zusammenhang findet eine Vereinheitlichung der Behandlung der einzelnen Kapitaleinkünfte statt. Dies betrifft Zinsen, Dividenden sowie Veräußerungsgewinne, die ab dem 01.01.2009 einheitlich mit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden. Selbstverständlich kann man aber über die „richtige“ Höhe des Abgeltungssteuersatzes von 25% streiten.

Gibt es Produkte, mit denen Erträge bis zum in Kraft treten der Abgeltungsteuer noch steuerfrei vereinnahmt werden können?

krebber: Ja – so zum Beispiel mit unseren aktuellen Bonus-Chance Zertifikaten, die im Hinblick auf die Chance einer vorzeitigen Fälligkeit vor dem 01.07.2009 optimiert wurden. Zusätzlich haben wir Zertifikate mit Endlaufzeit Juli 2009 emittiert. Kursgewinne, die diese Produkte erzielen, können im Juni 2009 durch Verkauf steuerfrei vereinnahmt werden. Sollten Verluste anfallen, können diese zur Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen ab dem 01.07.2009 realisiert werden, vorausgesetzt, die Spekulationsfrist ist bereits abgelaufen. Weiterhin steht Ihnen unsere gesamte Investmentfondspalette zur Verfügung.

Nun gibt es auch Anleger mit einem etwas längeren Anlagehorizont, der über den Zeitpunkt der Einführung der Abgeltungsteuer hinaus geht. Haben Sie auch für diese Anleger das passende Produkt?

krebber: Für Anleger mit längerem Anlagehorizont bieten sich heute grundsätzlich schon unsere Investmentfonds an.

Hier haben wir eine breite Palette von Aktien-, Renten- und Wertsicherungsfonds. Wird der Fonds vor dem 01.01.2009 erworben und mindestens ein Jahr gehalten, können Kursgewinne auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden. Somit bleiben auch die im Fonds nach Einführung der Abgeltungsteuer erwirtschafteten Kursgewinne steuerfrei, sofern diese nicht an die Anleger ausgeschüttet werden. Für Anleger, bei denen die Altersvorsorge im Vordergrund steht, bieten sich unsere Versicherungsprodukte an, besonders interessant unsere neue Commerzbank Investment-Police.

Ist Eile angesagt, um das eigene Vermögen bereits jetzt im Hinblick auf die Abgeltungsteuer zu optimieren?

krebber: Es besteht kein Grund zur Eile. Nach derzeitiger Gesetzeslage lassen sich mit Anlagen bis zum 31.12.2008 die steuerlichen Vorteile der derzeit gültigen Regelungen sichern. Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont sollten ihre Investmententscheidung wohl überlegen, da eventuelle steuerliche Vorteile an die getätigte Anlage gebunden sind. Neben der Berücksichtigung von Anlagehorizont und Risikoneigung des Anlegers sollten die Investments auch ein gewisses Maß an Anlageflexibilität mitbringen – auf Grund der angesprochenen Bindung des Anlegers an diese Produkte. Wir erarbeiten hierzu derzeit die passenden Produkte, die Ende dieses Jahres verfügbar sind.

Haben Sie einen Tipp für Kunden, die sich bereits jetzt über die Abgeltungsteuer informieren möchten?

krebber: Jeder Berater in einer unserer Filialen informiert und berät Sie gerne ausführlich in Sachen Abgeltungsteuer.